

# HAUSORDNUNG WOHNHEIM

## für die Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrags. Sie wird dem Mieter<sup>1</sup> mit dem Mietvertrag ausgehändigt, von ihm durch Unterschrift akzeptiert und ist unbedingt einzuhalten.

Neben einer nachhaltigen Erhaltung der Gebäudesubstanz, der Gewährleistung von Sicherheitsaspekten und der Erhaltung der Wohnqualität für nachfolgende Nutzer fasst die Hausordnung Verhaltensregeln für das Wohnen im Wohnheim der Hochschule für Kirchenmusik (HfK) zusammen.

Ein gelingendes Zusammenleben ist nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich. Zu diesem Zweck wird folgendes geregelt:

### I. Grundsätzliches

1. Wesentlich für das Wohnen im Wohnheim der HfK ist die Hausgemeinschaft, welche den Bewohnern über die Stockwerke hinweg bilden. Dies drückt sich sowohl in Gemeinschaftsaktionen aber vor allem auch darin aus, dass die Bewohnerinnen Zugang zu den Gemeinschaftsräumen im Haus haben und diese miteinander nutzen.
2. Alle zur individuellen und gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Verkehrsflächen in und um das Wohnheim herum (Küchen, Waschräume, Duschen, WC, Balkone, Treppenhäuser, Fahrradplätze, Waschküche, Hof, Gartenbereich, Stellplätze, Zufahrten usw.) sind nur ihrem Zweck entsprechend zu nutzen und pfleglich zu behandeln sowie stets sauber zu verlassen.
3. Die nicht befestigten Dachflächen dürfen nicht betreten werden.
4. Das Aufstellen und Betreiben von Kochplatten, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, elektrischen Wäschetrocknern, Kühlgeräten und elektrischen Wärmequellen jeglicher Art ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können auf Antrag und der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin gewährt werden.
5. Das Abstellen von Gegenständen, Mobiliar, Fahrrädern o.ä. in Hausfluren, Treppenhäusern, Aufzügen, Gemeinschaftsräumen o.ä. ist nicht gestattet. Ebenso ist in diesen Bereichen das Anbringen von Plakaten, Bildern oder sonstigem Wandschmuck untersagt, soweit nicht spezielle Flächen für diesen Zweck vorhanden sind. Ebenso ist das Anbringen von Fahnen, Transparenten, Blumenkästen o. ä. an den Fenstern, Balkonen sowie an der Fassade ist nicht gestattet. Für den Licht- bzw. Sichtschutz an den Fenstern sind die vorhandenen Innenjalousien zu verwenden werden.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form im Fließtext verwendet, meint jedoch gleichermaßen alle Personen.

## **II. Brandschutz**

1. Im Gebäude darf nicht geraucht werden. Offenes Licht durch Kerzen o.ä. ist aus Gründen des Brandschutzes nicht gestattet.
2. Elektrische Geräte, die nicht in Benutzung sind sollten vom Stromnetz getrennt werden (Geräte ausschalten anstelle von Standby). Elektrogeräte mit Heizelementen (Wasserkocher, Toaster etc.) dürfen nur auf feuerfesten Unterlagen und nur in der Küche genutzt werden. Der Herd ist keine Abstellfläche (!) und ist bei Nichtbenutzung freizuhalten. Kaskadenbildung mit Verlängerungskabeln (Nacheinander-Stecken) ist nicht erlaubt.
3. Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

## **III. Gebäude**

1. Jeder störende Lärm ist zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist auf äußerste Ruhe zu achten, insbesondere auch vor dem Haus. Die allgemeine Hausordnung regelt die Überzeiten in den jeweiligen Räumen.
2. Die Haustüre ist geschlossen zu halten. Achten Sie bitte darauf, dass die Eingangstüre sowie die Türen und Fenster zur Feuertreppe (UG . 1. – 3. Etage) immer geschlossen sind. Schließen Sie nach Verlassen Ihres Zimmers die Zimmertüre ab, auch wenn Sie sich im Haus aufhalten. Bitte achten Sie darauf, dass vor allem abends keine fremden Personen in das Haus kommen.
3. Jegliche Tierhaltung (Aquarium, Käfig, Terrarium o.ä.) ist untersagt.

## **IV. Stockwerke**

1. Für die Ordnung auf den Stockwerken, insbesondere in den Gemeinschaftsküchen – einschließlich der Mülltrennung und Entsorgung in der Müllbox der Hochschule bzw. den städtischen Altglascontainern – ist die Stockwerksgemeinschaft verantwortlich.
2. In allen Gemeinschaftsräume ist auf äußerste Sauberkeit zu achten. Dies beinhaltet im Bereich der der Küche auch, dass gebrauchtes Geschirr nach jedem Gebrauch sofort gespült und weggeräumt wird.

## **V. Zimmer**

1. Vom Mieter wird erwartet, dass er sein Zimmer selbst sauber hält und wöchentlich reinigt.
2. In die Zimmerwände und in das Mobiliar dürfen keine Nägel eingeschlagen, Löcher gebohrt und Dübel gesetzt werden. Über etwaige Ausnahmeregelungen entscheidet die Vermieterin. Vor dem Auszug müssen die Wände auf Kosten des Mieters wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.
3. Der Mieter hat für eine regelmäßige und ordnungsgemäße Lüftung und Heizung des Zimmers zu sorgen.
4. Zimmerpflanzen dürfen nur mit wasserdichten Untersetzern abgestellt werden.
5. Bei längerer Abwesenheit sind die Fenster unbedingt zu schließen.
6. Einrichtungsgegenstände dürfen ohne die Zustimmung der Vermieterin nicht aus den Mieträumen entfernt oder zusätzlich aufgestellt werden. Falls das Aufstellen eigener Möbel oder anderer Ausstattungsgegenstände durch die Vermieterin genehmigt wurde, hat spätestens mit Ablauf der Mietzeit deren Räumung aus dem Wohnheim zu erfolgen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Vermieterin.

## **VI. Besuche**

Übernachtungsgäste, die mehr als drei Tage im Haus wohnen, sind nur nach Gestattung durch die Wohnheimverwaltung erlaubt. Eine Untervermietung ist nicht zugelassen.

## **VII. Parken**

Für die Mieter stehen ausschließlich die Parkplätze unterhalb der Hochschule bei den Garagen zur Verfügung.

Parkplätze finden Sie in ausreichender Zahl vor- und unterhalb der Hochschule bei den Garagen. Die Parkplätze im Eingangsbereich sind für Gäste reserviert.

gez. Stefan Palm  
Rektor